

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 66 (1969)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Rechtsentscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtsentscheide

Anstaltsversorgung, Wahrung des rechtlichen Gehörs. *Keine Anstaltsversorgung eines Minderjährigen ohne vorausgegangene Erziehungsmaßnahmen*

Das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmaßnahmen vom 3. Oktober 1965 (GEV), das auf den 1. Januar 1966 in Kraft trat, brachte gegenüber dem Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912 als wesentliche Neuerung die Möglichkeit, gegen Beschlüsse des Regierungsrates über administrative Einweisung in Erziehungs-, Arbeits-, Trinkerheilanstalten und geschlossene Versorgungsheime wie auch gegen solche über administrative Anstaltseinweisungen im Verlängerungs-, Widerrufs- und Rückversetzungs-, Entlassungs- und Versetzungsverfahren innert dreißig Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu führen; maßgebend sind im übrigen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Art. 60 GEV). Im Gegensatz zur Weiterziehung führt dieses Rechtsmittel jedoch nicht zu einer vollumfänglichen Überprüfung des angefochtenen Entscheides; die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts beschränkt sich auf eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, von Rechtsverletzungen, Willkür oder Rechtsverweigerung, die der Betroffene, sein gesetzlicher Vertreter oder sein amtlicher Verteidiger rügen kann, wobei Ermessensmißbrauch und Ermessensüberschreitung als Rechtsverletzung gelten (Art. 16 Abs. 2 VRP). Im weitern sind auch die für die Durchführung der Untersuchung geltenden Bestimmungen zum Schutze der Betroffenen strenger gefaßt. So sind im Untersuchungsverfahren neben den Vorschriften des GEV auch die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren sinngemäß anzuwenden. Gemäß Art. 54 Abs. 2 GEV ist der Untersuchungsbeamte verpflichtet, «dem Einzuweisenden, seinem gesetzlichen Vertreter und seinem Verteidiger schriftlich oder zu Protokoll Kenntnis vom Schluß der Untersuchung und vom Antrag, den er der vorgesetzten Behörde zuhanden des Regierungsrates stellen wird», zu geben. Es handelt sich hier um eine zwingende Verfahrensvorschrift, die dem Betroffenen ermöglichen soll, in voller Kenntnis des Untersuchungsergebnisses, vor Erlaß der Verfügung dem Regierungsrat seine eigenen Anträge zu stellen. Ihre Verletzung führt zwangsläufig zur Kassation des regierungsrätlichen Entscheides.

Im vorliegenden Fall hat der Jugendanwalt die Untersuchung gegen den damals minderjährigen H. abgeschlossen und der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf bedingte Einweisung des Minderjährigen in eine Arbeitsanstalt gestellt, ohne jedoch dem Betroffenen oder dessen Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt gemäß Art. 54 Abs. 2 GEV vom Schluß der Untersuchung und vom Einweisungsantrag Kenntnis zu geben. Ebenso hat es die zuständige Direktion bei Prüfung der Akten (Art. 55 GEV) unterlassen, diesen Verfahrensmangel zu beheben, so daß der Beschwerdeführer bzw. seine Mutter als gesetzliche Vertreterin dadurch in ihren Verteidigungsrechten geschmälert wurden. Der Entscheid des Regierungsrates muß daher wegen Verletzung des Art. 54 Abs. 2 GEV aufgehoben werden.

Eine Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses hätte sich indes auch aus materiellen Gründen gerechtfertigt. Gemäß Art. 21 Ziff. 1 GEV werden Minderjährige, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihren Eltern, den vormundschaftlichen oder gesetzlichen Fürsorgeorganen beharrlich und unbegründet

Widerstand leisten und sittlich gefährdet oder verwahrlost sind und bei denen sich vorausgegangene Erziehungsmaßnahmen als wirkungslos erwiesen haben, durch Beschluß des Regierungsrates in eine Erziehungs- oder Arbeitsanstalt ein- gewiesen (Art. 21 Ziff. 1 GEV). Die in dieser Bestimmung aufgezählten Voraus- setzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Einweisung Platz greifen kann. Insbesondere müssen sich in jedem Falle die «vorausgegangenen Erzie- hungsmaßnahmen als wirkungslos erwiesen haben». Diese bestehen darin, daß die gefährdete Person vorerst einer besonderen Betreuung unterstellt wird (Art. 8 und 9 GEV). Der Betreute kann in der Folge auch verwarnet, d. h. auf sein ver- werfliches Verhalten aufmerksam gemacht und zur Besserung und Befolgung all- fälliger Weisungen ersucht werden, unter Androhung weiterer Maßnahmen (Art. 10 Abs. 1 GEV). Wenn sich die Betreuung oder Verwarnung als wirkungs- los erwiesen hat, kann auch ein Arrest von 1 bis 8 Tagen verhängt werden. Eine wesentliche Neuerung des GEV besteht darin, wie in der Botschaft des Großen Rates des Kantons Bern hervorgehoben wird, «daß in jedem Falle durch die Errichtung einer Betreuung mit Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen ohne Anstaltseinweisung begonnen werden muß. Sind diese Maßnahmen von Erfolg gekrönt, so erschöpft sich damit bereits die Wirkung des GEV auf die betreffende Person. Bei Mißerfolg wird mit Verwarnung und Arrest fortgefahren. Rechtlich ist die Durchführung der Maßnahme ohne Anstaltseinweisung insofern von Be- deutung, als sie zur zwingenden Voraussetzung für einen späteren Antrag auf eine solche gemacht wird.»

Im vorliegenden Fall sind der am 3. Mai 1968 verfügten bedingten Einweisung des damals noch minderjährigen H. in eine Arbeitsanstalt als Vormäßnahme ein- zig verschiedene Verwarnungen und eine bedingte Arreststrafe vorausgegangen. Dagegen wurde es – entgegen den gesetzlichen Vorschriften – unterlassen, ihn vorerst einer vormundschaftlichen oder fürsorgerischen Betreuung zu unterstel- len, eine Maßnahme, die sich speziell im Falle des Beschwerdeführers als zweck- mäßig und angemessen erwiesen hätte. Der Entscheid des Regierungsrates müßte deshalb auch wegen Verletzung des Art. 21 Ziff. 1 GEV aufgehoben werden. (Verwaltungsgericht des Kantons Bern, 12. August 1968.)

*Nachschrift der Redaktion:* Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf einen frühern Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 3. Juli 1967, erschienen in Nr. 9/1968, S. 142, unserer Zeitschrift.

### *Zur Namensänderung von Scheidungskindern*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bewilligte einem Kind, das aus ge- schiedener Ehe stammte, die Änderung seines bisherigen Familiennamens in dem Sinne, daß es ermächtigt wurde, denjenigen des zweiten Ehemannes seiner Mutter anzunehmen. Der Regierungsrat erklärte, das entspreche bei Minderjährigen in solcher Lage «bewährter Regel». Der leibliche Vater des Kindes wehrte sich jedoch mit einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen diese Umbenennung.

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes wies darauf hin, daß die II. Zivilabteilung desselben die Übung mancher Kantonsregierungen als richtig bezeichnet, das Kind trotz der Scheidung und Zuweisung an die Mutter den angestammten Namen weiter tragen zu lassen, solange nicht besonders wichtige Gründe für eine Namensänderung sprechen und der Wunsch nach einer solchen nur damit begründet werden kann, daß das Kind nun in der Familie seines Stief-

vaters lebe. Indem der Regierungsrat das Gegenteil als «bewährte Regel» bezeichnete, verkehrte er somit den von der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes als Hüterin eines vereinheitlichten eidgenössischen Namensrechtes aufgestellten Grundsatz in sein Gegenteil.

Das bedeutete nun aber nicht, daß die staatsrechtliche Beschwerde gutgeheißen worden wäre. Sie erlaubte nur, den Regierungsratsentscheid auf Willkür zu prüfen. Nun war im vorliegenden Fall dieser Entscheid dadurch, daß er der bundesgerichtlichen Praxis widersprach, nicht überhaupt mit keinen sachlichen Gründen mehr zu stützen. Nachdem der Knabe jahrelang von seiner Umgebung anders genannt worden war, hätte eine gewisse Härte darin gelegen, ihn anders zu nennen, als er es gewohnt war. Der Regierungsrat hatte sein Ermessen in dieser Hinsicht nicht überschritten, wenn er den Schwierigkeiten einer Rückkehr zum rechtlichen Namen Rechnung trug, nachdem er sich über die Aussichten des Fortbestands der zweiten Ehe vergewissert hatte. Schon in früheren, ähnlichen Urteilen hatte die Staatsrechtliche Kammer erklärt, die pflichtwidrige Unterlassung der Betreuer eines Kindes, die darin besteht, es unter einem andern als dem offiziellen Namen aufwachsen zu lassen, dürfe nicht dem Kinde zur Last gelegt werden. In die Waagschalen fielen demnach nur die Interessen des Kindes und jene des opponierenden Vaters, *nicht aber Pflichtverletzungen der Mutter und ihrer Umgebung.*

Dr. R. Bernhard

## Literatur

WERNER THOMET: *Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960*. 2. Auflage, herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Predigergasse 5, Bern 1968.

Kein Gebiet der gesetzlichen Sozialen Einzelhilfe hat gesamtschweizerisch eine derart sorgfältige Bearbeitung erfahren wie dasjenige der Armenfürsorge. Die durch die Konferenz für öffentliche Fürsorge (früher schweizerische Armenpflegerkonferenz) in einem zweijährigen Turnus organisierten Fortbildungskurse sind seit über zwanzig Jahren auf Ursachenforschung, Berufsethik und Methode der modernen Arbeitsweise ausgerichtet. Die soziologisch bedingten Veränderungen der Aufgaben unserer Armenbehörden in Verbindung mit der Entwicklung einer eigenständigen Arbeitsmethode der Sozialen Einzelhilfe haben 1965/66 zu einem Einführungskurs in die moderne Arbeitsweise geführt. Dieser für die Region Bern in Magglingen durchgeführte Kurs war ein Experiment, ein Versuch, in der Armenfürsorge tätige Sozialarbeiter ohne Grundausbildung mit einer diagnostisch fundierten Fürsorgearbeit vertraut zu machen, um im konkreten Einzelfall bessere Resultate zu erzielen und einen sinnvollen Dialog mit diplomierten Sozialarbeitern zu ermöglichen. In den Jahren 1967/68 wurden Kurse auf Schloß Lenzburg und in Weggis durchgeführt.

Das Armenrecht ist für einen Großteil der Juristen Terra incognita geblieben. Um so verdienstvoller ist es, daß die Schweizerische Armenpflegerkonferenz den keineswegs immer einfachen rechtlichen Fragen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt hat. Im Jahre 1955 erschien die von Alfred Zihlmann in Basel verfaßte «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge», die auch heute noch jedem neu gewählten Behördemitglied oder Aktuar in die Hand gedrückt werden sollte. Im März 1954 erschien der von O. Schürch, Bern, redigierte Kommentar zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937, der auch unter der Herrschaft des neuen Konkordates vom 16. Dezember 1960 keineswegs bedeutungslos geworden ist. Zu diesem heute gültigen Konkordat liegt nun der von Werner Thomet, Bern, verfaßte Kommentar in zweiter Auflage vor. Dabei handelt es sich um einen Neudruck der im Jahre 1961 erschienenen ersten Auflage mit Hinweisen auf einen Nachtrag, der die bis im April 1968 veröffentlichten Entscheidungen in übersichtlicher Weise enthält. Auf den Kommentar Schürch wird verwiesen, soweit jene Auffassungen auch unter der Herrschaft des neuen Konkordates von Bedeutung sind. Der Erläuterung der einzelnen